



Parkordnung

Allgemeine Geschäftsbedingungen Wild- und Freizeitpark Willingen

Herzlich willkommen im Wild- und Freizeitpark Willingen

Für Sie beginnen jetzt einige Stunden des Entdeckens und Erlebens. Bei aller Freude bitten wir Sie, die sonst auch übliche Rücksicht und Vorsicht nicht außer Acht zu lassen. Das bedeutet vor allem, für sich selbst und für andere Verantwortung zu zeigen und die Spielregeln der Höflichkeit nicht unbeachtet zu lassen.

Dazu tragen auch klare Vereinbarungen über die wechselseitigen Rechte und Pflichten bei, die wir mit Ihnen in Form der nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ treffen.

Diese werden vertragliche Grundlage des durch den Erwerb der Eintrittskarten zustande kommenden Benutzungsvertrages.

- 1. Parken**
 - 1.1. Auf unseren Parkplätzen gelten die Regeln und Zeichen der Straßenverkehrsordnung (STVO).
 - 1.2. Um den störungsfreien Verkehr auf diesem Areal zu gewährleisten, müssen die Anweisungen unserer Ordnungshüter bzw. die Schilder auf den Parkplätzen genau beachtet werden. Bitte stellen Sie Ihr Fahrzeug nur innerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen ab. Falls Sie Ihr Fahrzeug außerhalb parken und dadurch den Verkehr stark behindern oder dieses eine Gefahrenquelle darstellt, müssen wir dieses Fahrzeug auf Ihr Risiko und Ihre Kosten abschleppen lassen.
 - 1.3. Es wird keine Parkgebühr für den zur Verfügung gestellten Parkraum (Parkplatz) erhoben und es findet auch keine Bewachung Ihres Fahrzeuges statt. Achten Sie bitte daher beim Verlassen Ihres Wagens darauf, dass Sie Türen, Kofferraum, Fenster und Schiebedach geschlossen haben und keine Gegenstände sichtbar im Auto zurücklassen.
 - 1.4. Für Schäden, die auf außergewöhnliche Ereignisse wie Sturm, Hagel, Explosionen und Feuer zurückzuführen sind und bei Diebstahl oder Beschädigung Ihres Fahrzeuges durch Dritte, können wir keinen Ersatz gewähren. Dies gilt nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Betriebsangehörige unseres Wild- und Freizeitparks verursacht wurde. Schadensersatz kann aber nur geleistet werden, wenn Sie den Schaden vor Verlassen des Parkplatzes unserem Personal melden.
- 2. Rechtsgrundlagen, Minderjährige, Altersangaben, Gruppen**
 - 2.1. Diese Benutzungsbedingungen gelten nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Bestimmungen.
 - 2.2. Für den Vertragsabschluss bzw. den Parkbesuch Minderjähriger gilt:
 - a) Wir sind berechtigt - aber nicht verpflichtet - Minderjährige ohne Begleitung eines gesetzlichen Vertreters bzw. einer Aufsichtsperson den Abschluss des Benutzungsvertrages bzw. den Zugang zum Park zu verweigern.
 - b) Soweit wir Minderjährige, insbesondere mit Jahreskarte, den Zugang zum Park gewähren, können wir ohne ausdrücklich erklärten Widerspruch des gesetzlichen Vertreters oder Aufsichtspflichtigen von deren Zustimmung mit dem Parkbesuch ausweichen.
 - c) Im Falle einer solchen Zugangsgewährung wird kein vertragliches oder gesetzliches Beaufsichtigungsverhältnis begründet, insbesondere nicht gemäß § 832 BGB. Entsprechendes gilt auch für Minderjährige in Begleitung gesetzlicher Vertreter oder Aufsichtspersonen. Auf die gesetzliche Haftung gesetzlicher Vertreter oder Aufsichtspersonen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und die sich hieraus ergebenden Pflichten, wird ausdrücklich hingewiesen.
 - 2.3. Sie sind beim Erwerb der Eintrittskarten und der Benutzung von Einrichtungen und Attraktionen verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben über das Alter von Kindern in Ihrer Begleitung zu machen. In begründeten Zweifelsfällen, insbesondere aber bei Benutzung von Einrichtungen und Attraktionen mit Mindestaltersangaben, sind wir berechtigt, einen Nachweis zu Altersangaben zu verlangen. Wenn dieser Nachweis verweigert wird oder nicht geführt werden kann, können wir die in diesen Benutzungsbedingungen geregelten Rechte ausüben.
 - 2.4. Die Geschäftsleitung, vertreten durch das Aufsichtspersonal, kann den Abschluss des Benutzungsvertrages bei Gruppen von der Benennung einer verantwortlichen Aufsichtsperson abhängig machen. Die Aufsichtsperson trifft, neben den einzelnen Gruppenmitgliedern, eine selbstständige Pflicht auf die Einhaltung dieser Parkordnung durch die Gruppenmitglieder hinzuwirken.
- 3. Eintrittspreise**
 - 3.1. Das Gelände des Wild- und Freizeitparks darf nur mit gültigen Eintrittskarten an den gekennzeichneten Eingängen für Besucher betreten werden. Die Eintrittskarten sind während des Aufenthaltes aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Eintrittskarten sind nur am Tag des Kaufs gültig.
 - 3.2. Nach Verlassen des Parks ist ein Wiedereinlass in den Park nur möglich gegen Vorlage einer gültigen Tageskarte bzw. Gruppenkarte.
 - 3.3. Jahreskarten berechtigen zum mehrmaligen Besuch innerhalb von zwölf Monaten ab dem Ausstellungsdatum.
 - 3.4. Der Anspruch auf den Parkbesuch mit Freikarten, für die weder der Besucher, noch ein Dritter ein Entgelt bezahlt haben, verfällt grundsätzlich am Tage der Einlösung der Freikarte.
 - 3.5. Im Falle unwahrer Angaben über persönliche Verhältnisse (insbesondere dem Alter von Kindern), die für die Bestimmung des zu entrichtenden Eintrittspreises oder die Gewährung ausgeschriebener Ermäßigungen maßgeblich sind, sind wir berechtigt, nach unserem Wohl den/die verantwortliche(n) Person(en) ohne Anspruch auf Rückerstattung eines bezahlten Eintrittsentgelts aus dem Park zu verweisen und/oder die Nachentrichtung des korrekten Eintrittsentgelts zu fordern.
- 4. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen**
 - 4.1. Hunde sind willkommen Gäste, müssen aber an der Leine geführt werden. Zu Showvorführungen, Fahrgeschäften und den besonders gekennzeichneten Bereichen des Parks haben Hunde keinen Zutritt. Hundehalter bzw. die mit der Führung beauftragten Personen sind verpflichtet, den Hundekot ordnungsgemäß zu beseitigen. Zu diesem Zweck stehen kostenlose Kotbeutelspender im Park zur Verfügung. Andere Haustiere dürfen nicht mitgebracht werden.
 - 4.2. Die feuerpolizeilichen Vorschriften im Parkgelände sind unbedingt zu beachten. Verboten ist insbesondere das Entfachen von Feuern an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen (Grillplätzen). Das Rauchen ist in allen Gebäuden und im Waldgelände des Parks nicht gestattet.
 - 4.3. Das Begehen und Befahren des Parkes geschieht auf eigene Gefahr. Trotz Winterdienst muss stellenweise mit Glatteis gerechnet werden.
 - 4.4. Besucher dürfen die Wege und Plätze nicht verlassen.
 - 4.5. Die Tiere dürfen nur mit dem im Park erhältlichen Futter, entsprechend den Beschilderungen, gefüttert werden.
 - 4.6. Das Betreten der Streicheiwiese und der begehbaren Sittichvoliere erfolgt auf eigene Gefahr. Für durch Kot verunreinigte Kleidung, Gegenstände oder Körperteile können wir keine Haftung übernehmen.
 - 4.7. Der Besitz und das Tragen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen (Pistolen, Messer, Ketten, Schlagringen etc.) ist auf dem Gelände des Parks nicht gestattet.
 - 4.8. Den Anordnungen des Parkpersonals ist im eigenen Interesse Folge zu leisten.
 - 4.9. Personen, die unter Alkoholf- und Drogeneinfluss stehen, können ohne Anspruch auf Rückerstattung des Benutzungsentgelts vom Gelände des Parks verwiesen werden, wenn die begründete Annahme besteht, dass von diesen Personen eine Störung oder Gefährdung anderer Besucher oder der Parkanlagen ausgeht oder eine Eigengefährdung zu befürchten ist. Das Mitbringen von Spirituosen jeglicher Art ist untersagt.
 - 4.10. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nicht alle Fahrrattraktionen für jeden Besucher geeignet sind. Beschränkungen, die aus den Hinweistafeln ersichtlich sind, wurden zu Ihrem Schutz getroffen.
 - 4.11. Das mutwillige Lärmen und der lauter Betrieb von Elektrogeräten sind untersagt.
 - 4.12. Das Parkpersonal ist berechtigt und bevollmächtigt, das Hausrecht auszuüben und insbesondere Abmahnungen, Kündigungen und Parkverweise auszusprechen.
- 5. Benutzung der Einrichtungen und Attraktionen im Park**
 - 5.1. Die Einrichtungen im Park stehen Ihnen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung zur Verfügung. Bitte beachten Sie jeweils die Anweisung des Bedienungspersonals. Sollten Sie mutwillig die Benutzungshinweise oder Bedienungsanleitungen sowie die Anweisungen des Personals missachten, so kann das Personal Sie von der Benutzung der Attraktion ausschließen, ohne dass dadurch ein Ersatzanspruch Ihrerseits begründet wird. Dies gilt auch, wenn Sie versuchen sich in einer Warteschlange vorzudrängen. Sie haften für alle Schäden die durch Missachtung der Benutzeranleitung oder durch mutwillige Beschädigung entstehen.
 - 5.2. Die Benutzung von Spielgeräten, Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen erfolgt, unbeschadet unserer vertraglichen oder gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht, auf eigene Gefahr.
 - 5.3. Jeder Benutzer ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Benutzungshinweise, seine persönliche (vor allem gesundheitliche) Eignung für die Benutzung der Einrichtung oder Attraktion zu überprüfen, dies gilt auch für persönliche Kleidung, Haartracht, Gegenstände o. ä.
 - 5.4. Es wird keine Haftung für mitgeführte oder abgestellte Gegenstände übernommen (Taschen, Rucksäcke, Handys etc.) - insbesondere solche, die im Einstiegsbereich von Einrichtungen und Attraktionen abgestellt werden.
- 6. Aufsichtspflicht**
 - 6.1. Wir weisen alle Eltern und Begleitpersonen von Gruppen darauf hin, ihre Aufsichtspflicht sorgfältig zu erfüllen, da wir sie davon nicht entbinden können. In diesem Rahmen tragen Aufsichtspersonen und Eltern auch für alle Schäden Verantwortung die durch die zu Beaufsichtigenden entstehen.
 - 6.2. **Hilfsleistungen in Notfällen**
 - 6.3. Unsere vertraglichen Verpflichtungen umfassen nicht die Bereitstellung von Sanitären oder ärztlichen Hilfspersonals oder entsprechender Einrichtungen.
- 8. Ausfall von Attraktionen (Shows), vorübergehende Nutzungsbeschränkung, Haftungsbeschränkungen**
 - 8.1. Aufgrund notwendiger Wartungsarbeiten, behördlicher Überprüfungen, Reparaturen und aus Witterungsgründen sowie in Fällen höherer Gewalt können einzelne Attraktionen nicht während der Öffnungszeiten zur Verfügung stehen. In diesen Fällen erfolgt grundsätzlich keine Eintrittsgelderstattung.
 - 8.2. Wir haften nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unseres Personals zurückzuführen sind. Insbesondere wird auch keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände übernommen.
 - 8.3. **Film- und Fotoaufnahmen**
 - 9.1. Im Park werden Film- und Fotoaufnahmen getätigt. Wenn Sie nicht wünschen, dass evtl. Aufnahmen (Aufzeichnungsgeräte) von Ihrer Person später in der Öffentlichkeit verwendet werden, teilen Sie dies dem Fotografen/Filmsam mit. Geschieht dies nicht, gehen wir davon aus, dass die Verwertung honorarfrei gestattet wird.
 - 9.2. Das gesamte Gelände des Parks ist in den öffentlich zugänglichen Bereichen zu Ihrer Sicherheit videoüberwacht. Ausgenommen von der Videoüberwachung sind sensible Bereiche wie beispielsweise Sanitäranlagen. Das Bildmaterial wird unverzüglich gelöscht, wenn es zur Erreichung des Zweckes nicht mehr erforderlich ist oder schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.
 - 9.3. Das Fotografieren und Filmen im Park selbst, also außerhalb der Fahrgeschäfte und Einrichtungen, ist grundsätzlich erlaubt, aber nur auf den für Besuchern zugänglichen Wegen. Foto-, Film- und Videoaufnahmen innerhalb der Fahrgeschäfte und Einrichtungen, insbesondere während der Fahrt/Benutzung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung auf deren Erstellung kein Anspruch besteht. Die Erteilung dieser Genehmigung ist von der Unterzeichnung einer Haftungsübernahmeerklärung abhängig, welche bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein muss und die nicht durch allgemeine Aufsichts- und Begleitpersonen (z.B. Lehrer, Reiseleiter) abgegeben werden können.
 - 9.4. Veröffentlichungen in jeglicher Form (Print Medien, Sozialen Netzwerken, Internet etc.) müssen vorab durch die Geschäftsleitung genehmigt werden.
- 10. Schadensmeldungen**
 - 10.1. Alle Einrichtungen im Park werden sorgfältig gepflegt und überwacht. Sollten Sie dennoch ohne Ihr eigenes Verschulden zu Schaden kommen, so melden Sie den Schaden unverzüglich und in jedem Fall vor Verlassen des Parkgeländes an der Eintrittskasse. Melden Sie sich auch dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass aus einem Vorkommnis vielleicht später ein Schaden entstehen könnte.
 - 10.2. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Schadensmeldung nach dieser Frist und nach Verlassen des Parkgeländes erfolgt.
 - 10.3. Unterbleibt diese Schadensanzeige ohne rechtfertigenden Grund, so entfallen jedwede Ansprüche uns gegenüber soweit diese nicht auf Vorsatz oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unsererseits beruhen.
 11. **Werbung und Anbieten von Waren und Leistungen**
 - 11.1. Werbung auf dem Gelände und auf den Parkplätzen des Parks wie auch das Anbieten von Waren und Dienstleistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsleitung gestattet. Dies gilt auch für die Durchführung von Meinungsbefragungen und Zählungen.
 12. **Rechtswahl und Gerichtsstand**
 - 12.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
 - 12.2. Soweit bei Klagen Ihrerseits gegen uns im Ausland für die Frage einer Haftung unsererseits dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
 - 12.3. Sie können uns ausschließlich an unserem Geschäftssitz verklagen.
 - 12.4. Für unsere Klagen gegen Benutzer des Parks ist, soweit nicht ein besonderer gesetzlicher Gerichtsstand (insbesondere des Deliktorts) begründet ist, der Wohnsitz des Benutzers maßgebend. Für Klagen gegen Benutzer bzw. Vertragspartner des Benutzungsvertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand unser Geschäftssitz vereinbart.
- 13. Schlussbestimmungen**
 - 13.1. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und die Rechtswirksamkeit des Benutzungsvertrages insgesamt nicht berühren.
 - 13.2. Vereinbarungen über eine Abweichung von diesen Benutzungsbedingungen sind nur noch als ausdrückliche, hierauf gerichtete Vereinbarung möglich. Das Personal des Parks ist zum Abschluss solcher Vereinbarungen grundsätzlich nicht bevollmächtigt.

*Und nun wünschen wir Ihnen einen unbeschwerten und schönen Tag
und viel Vergnügen in unserem Wild- und Freizeitpark.*

Die Geschäftsleitung